

Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel

Alle Informationen auf einen Blick!

Mit der nachfolgenden Aufzählung möchten wir Sie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf einige Steuerthemen hinweisen, deren Relevanz für Ihr Unternehmen noch vor dem Jahreswechsel überprüft werden sollte.

Steuertipps im Rahmen der betrieblichen Einkünfte:

- **Halbjahresabschreibung:**

Erfolgt die tatsächliche Nutzung eines im zweiten Halbjahr angeschafften Wirtschaftsgutes noch vor dem Jahresende, steht die Halbjahres-AfA zu.

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:**

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,- (Betrag ohne USt, wenn ein Vorsteuerabzug möglich ist, sonst inklusive USt) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.

- **Die Ertragsteuerbelastung für 2016 kann durch das Vorziehen von Aufwendungen bei Bilanzierern bzw. durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern noch beeinflusst werden.**

Zum Beispiel können Zahlungen für heuer durchgeführte Instandhaltungen bzw. Reparaturen von Betriebsgebäuden oder Maschinen etc 2016 zur Gänze als Betriebsausgabe abgesetzt werden, wenn sie heuer noch geleistet werden.

Als Betriebsausgabe anerkannt werden auch Vorauszahlungen auf GSVG-Beiträge, wenn sie das laufende Jahr betreffen und der voraussichtlichen GSVG-Nachforderung entsprechen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen aber bei bestimmten Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) beachten, dass lediglich eine Vorauszahlung für das laufende und maximal das folgende Jahr steuerlich sofort abzugsfähig ist. Darüber hinaus ist eine Verteilung erforderlich.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, sind aber jenem Kalenderjahr zuzurechnen, welches sie wirtschaftlich betreffen, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. zu- oder abfließen.

- **Gewinnfreibetrag (GFB)**

Dieser steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13% des Gewinnes. Ein GFB kann bis zu einem Gewinn von € 580.000,- geltend gemacht werden. Durch die Staffelung des Prozentsatzes für Gewinne ab € 175.000,- beträgt der maximale GFB € 45.350,- pro Jahr.

Bis € 30.000,- Gewinn steht der GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu, das ist der sogenannte Grundfreibetrag in Höhe von maximal € 3.900,-. Ist der Gewinn höher als € 30.000,-, steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt werden.

Übrigens: Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu; in diesem Fall sind die Investitionen irrelevant.

Details enthält unser Presseartikel zum Gewinnfreibetrag bzw. das Infoblatt „*Der Gewinnfreibetrag*“ auf der Homepage der WKO.

- **Investitionen**

Auch aufgrund der Forderungen der Wirtschaftskammer Wien wird ab 2017 eine direkte Förderung des Investitionszuwachses eingeführt. Die Förderung wird nur für angeschaffte aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter mit Ausnahme von PKWs und Grundstücken gewährt. Abhängig von der Betriebsgröße beträgt die Prämie 15% bzw 10% des Investitionszuwachses zwischen € 50.000 und € 450.000. Um die Investitionszuwachsprämie beanspruchen zu können, sollte daher geprüft werden, ob noch heuer geplante Investitionen in das nächste Jahr verschoben werden können.

- **Energieabgabenvergütung**

Ein Vergütungsantrag ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren zustellen. Das heißt für das Jahr 2011 kann ein Antrag noch bis 31.12.2016 gestellt werden.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzgerichts könnte ein Erstattungsanspruch nicht nur Produktionsbetrieben sondern auch Dienstleistungsbetrieben zustehen. Allerdings hat die Finanzverwaltung das Urteil des Bundesfinanzgerichtes vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpft. Die VwGH-Entscheidung bleibt daher abzuwarten. Dienstleistungsbetriebe mit potentiellen Vergütungsansprüchen sollten dennoch überlegen, ob sie vorsorglich einen Antrag zumindest für 2011 einzubringen.

- **Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen**

Die 7-jährige steuerliche Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2009 läuft zum 31.12.2016 aus. Allerdings müssen Unterlagen, die in einem offenen Rechtsmittelverfahren von Bedeutung sind oder noch Grundlage für Eintragungen im Jahr 2016 sind (zB Afa) weiterhin aufbewahrt werden. Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, sind wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen jedenfalls bis zu 22 Jahre aufzubewahren. Auch gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) sind Unterlagen dann weiter aufzubewahren, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind.

- **Spenden aus dem Betriebsvermögen:**

Spenden aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben an bestimmte Institutionen sowie Spenden für mildtätige Zwecke sind bis zu maximal 10% des Gewinnes vor Berücksichtigung eines GFB steuerlich absetzbar. Eine Liste der begünstigten Empfänger ist auf der Homepage des BMF unter www.bmf.gv.at abrufbar. Geld- und Sachspenden bei Katastrophenfällen sind betraglich unbegrenzt als Betriebsausgaben absetzbar, wenn damit ein entsprechender Werbeeffekt verbunden ist z.B. Spenden im Zusammenhang mit einem Hochwasser. Die Zahlung muss in dem Jahr erfolgen, in welchem sich der Betrag steuermindernd auswirken soll.

- **Rechnungslegungsvorschriften § 189 UGB i.V.m. § 5 EStG:**

Bei Überschreiten eines Jahresumsatzes von € 700.000,-- (2x überschreiten und ein „Pufferjahr“) oder eines Jahresumsatzes von € 1.000.000,-- (1x überschreiten) muss auf eine Doppelte Buchhaltung nach § 5 EStG umgestellt werden.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren diese Grenze unterschritten wird, ab dem Folgejahr. Um damit eventuell verbundene Nachteile (z.B. Entnahme des gewillkürten Betriebsvermögens, Umstellung der Gewinnermittlung auf Kalenderjahr bei abweichendem Wirtschaftsjahr) zu vermeiden, kann in der Steuererklärung ein Antrag auf Beibehaltung der Gewinnermittlung nach § 5 EStG gestellt werden (Fortführungsoption).

- **Registrierkassenprämie von € 200,--**

Ist im Jahr 2016 die Anschaffung oder Umrüstung einer Registrierkasse erfolgt, kann je Kassensystem eine Prämie von € 200,-- geltend gemacht werden (max. € 30,-- je Erfassungseinheit). Die Prämie kann mit dem Formular E 108c beantragt werden. Zusätzlich ist die Investition 2016 voll abschreibbar.

Details enthält das Infoblatt „Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht“ auf der Homepage der WKO

- **Letztmalige Geltendmachung der Bildungsprämie**

Die Bildungsprämie wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 gestrichen. Sie kann nur mehr für Wirtschaftsjahre beantragt werden, die vor dem 31.12.2015 begonnen haben (also im Falle eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres, das 2016 endet).

- **Verlustvorträge von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**

Infolge der Steuerreform 2015/16 ist die Verlustvortragsbeschränkung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner auf 3 Jahre entfallen. Verluste, welche ab 2013 entstanden sind, können nunmehr unbeschränkt vorgetragen werden. Verluste eines Einnahmen- Ausgaben- Rechners aus dem Jahr 2012 konnten letztmalig bei der Veranlagung 2015 verwertet werden.

- **Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und private Spenden**

Zahlungen für Sonderausgaben (bestimmte Personenversicherungen, Wohnraumschaffung bzw. -sanierung, Kirchenbeitrag etc.), außergewöhnliche Belastungen (z.B. selbst zu tragende Krankheitskosten oder Kosten für die Kinderbetreuung) sowie private Spenden können für 2016 steuermindernd geltend gemacht werden, wenn sie heuer noch bezahlt werden. Infolge der Steuerreform 2015/2016 können Ausgaben für sogenannte Topsonderausgaben (insb Personenversicherungen und Wohnraumschaffung) ab 2016 aber nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1. 2016 abgeschlossen wurde bzw. mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde.

Maßnahmen im Bereich der Lohnverrechnung

- Zukunftssicherung für Dienstnehmer durch Bezahlung von Prämien für Lebens-/Kranken-/Unfallversicherungen für Arbeitnehmer sind bis € 300,-- p.a. steuerfrei
- Zuwendungen von Mitarbeiterbeteiligungen bis € 3.000,--,- p.a. sind steuerfrei, Sachzuwendungen an Mitarbeiter anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bleiben seit heuer bis € 186,-- steuerfrei. Zusätzliche Sachzuwendungen, bleiben wie bisher bis zu einem Betrag von € 186,-- steuerfrei (z.B. Weihnachtsgeschenke)
- Kosten für Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachts- bzw. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge) bleiben bis € 365,-- p.a. pro Arbeitnehmer steuerfrei
- Sollte das Jahressechstels 2016 noch nicht zur Gänze ausgeschöpft sein, könnten noch z.B. Prämien noch mit 6% versteuert ausbezahlt werden.
- Ein Zuschuss des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten für Kinder der Mitarbeiter bis 10 Jahre ist bis maximal € 1.000,-- p.a. steuerfrei.
- Die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) können durch den Dienstgeber auch dann steuerfrei übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (insb im Stadtgebiet von Wien). Wird das Jobticket allerdings anstatt von bisher steuerpflichtigen Arbeitslohn bezahlt (Gehaltsumwandlung), besteht dennoch Steuerpflicht.

- Die Aufrollung der Personalverrechnung 2016 ist unter bestimmten Voraussetzungen bis 15.2.2017 zulässig.

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907-0

Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0

Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

28.11.2016
